

# BGer 5D 132/2023 vom 18. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_132\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_132_2023)

FR: TF 5D 132/2023 du 18 juillet 2023

IT: TF 5D 132/2023 del 18 luglio 2023

## Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1

Soweit eine Fristverlängerung gefordert wird, ist festzuhalten, dass es sich bei der Beschwerdefrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG um eine gesetzliche Frist handelt und gesetzliche Fristen gemäss Art. 47 Abs. 1 BGG nicht erstreckt werden können.

### E. 2

Der Streitwert erreicht den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestbetrag von Fr. 30'000.-- nicht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde als Rechtsmittel zur Verfügung steht ( Art. 113 BGG ). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ; zu den Rügeanforderungen vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4). Weil ein Nichteintretensentscheid angefochten ist, kann sodann ausschliesslich die Eintretensfrage den Anfechtungsgegenstand bilden ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich somit die Verfassungsrügen zu beziehen.

### E. 3

Die Beschwerde enthält weder Verfassungsrügen noch beziehen sich die Ausführungen auf die Eintretensfrage im vorinstanzlichen Verfahren. Vielmehr äussert sich die Beschwerdeführerin in allgemeiner Weise zu "Covid-Zeit-Mieten", zur Pandemie, zu staatlichen Mietzinshilfen, zu einem Recht auf Mietzinsreduktion trotz Härtefallgeld u.ä.m. All dies geht am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei.

### E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.